



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für die Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark „Gerichtstetten II“ - Gemeinde Hardheim

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

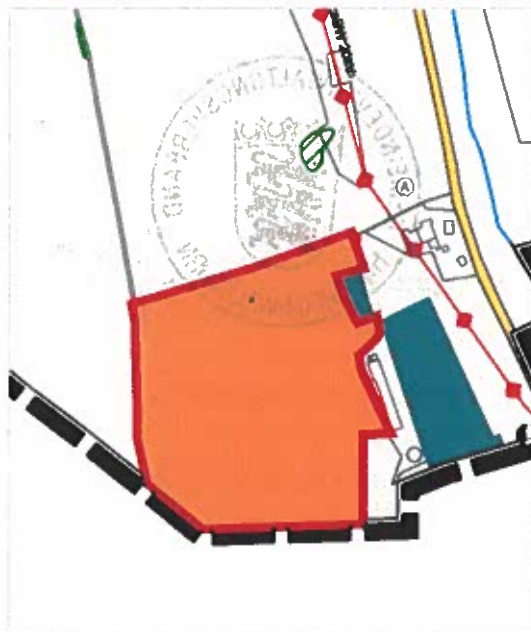
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des genehmigten Flächennutzungsplans 2015 für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen, eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Da seit dem 05.07.2022 der FNP 2030 des GVV Hardheim- Walldürn rechtskräftig ist, ist nun dieser für die Planbereiche der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne zu ändern.

Für die Planbereiche ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 27.09.2022 maßgebend.

Planbereich Erfeld



Planbereich Gerichtstetten II



Ziele und Zweck der Planung

Mit der Änderung des genehmigten Flächennutzungsplans 2030 soll die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen mit dem Ziel der Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden. Das Plangebiet des „Solarparks Erfeld“ liegt südwestlich der Ortschaft Erfeld und umfasst 16 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet des „Solarparks Gerichtstetten II“ liegt südlich von Gerichtstetten und umfasst 9ha.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. In den Änderungsbereichen wird jeweils eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 24.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de Rubrik: Bauen > Auslegungen) eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Walldürn, den 04.10.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Günther', written over a vertical blue line.

Markus Günther, Verbandsvorsitzender